



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

# Astbruch mit Folgen

## OLG Hamm I-11 U 57/13

*Im nachfolgenden möchte der Autor zu einem Rechtsstreit referieren, den er für den Geschädigten geführt und erfolgreich zum Abschluss gebracht hat.*

Der Geschädigte hatte im Jahre 2012 sein Fahrzeug in einer Parkbucht an einer öffentlichen Straße in Dortmund abgestellt. Von einer am Straßenrand stehenden Linde brach ein Ast ab, fiel auf das Auto des Geschädigten und beschädigte das Dach nicht unerheblich. Das Oberlandesgericht Hamm (nachfolgend OLG) hatte sich in II. Instanz mit der Beantwortung der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen dem Geschädigten Ersatzansprüche gegen die für die Linde verantwortliche Stadt zustehen.

Das Urteil des OLG hatte in der regionalen und überregionalen Presse für Aufmerksamkeit gesorgt. Zu den Pflichten der Stadt führt das OLG wie folgt aus: Die verkehrssicherungspflichtige Stadt hat zur Abwehr der von Bäumen ausgehenden Gefahren die Maßnahmen zu treffen, die einerseits zum Schutz gegen Astbruch und Windwurf erforderlich, an-

dererseits unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestandes zumutbar seien. Es genüge, wenn die Stadt in angemessenen Abständen eine äußere Sichtprüfung, bezogen auf die Gesundheit des Baumes, durchführe.

Die Stadt hatte sich erstinstanzlich damit verteidigt, eine Sichtprüfung des Baumes zweimal im Jahr durchgeführt zu haben. Bei der Sichtprüfung des Baumes seien keine Besonderheiten aufgefallen. Dies reiche, so die Stadt, aus, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Das Landgericht folgte erstinstanzlich der Aussage des von der Stadt benannten Zeugen, der bei der Sichtprüfung des Baumes keine Auffälligkeit festgestellt haben will. Dem OLG reichten diese Ausführungen des Landgerichts nicht. Das OLG bekräftigte, dass eine äußere Sichtprüfung in abgemessenen Abständen nicht ausreiche, wenn Anhaltspunkte vorliegen würden, die erfahrungsgemäß auf eine besondere Gefährdung des Baumes hindeuten würden. Solche Anzeichen, so das OLG, seien etwa eine spärliche oder trockene Belaubung, dürre Äste, äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten oder Pilzbefall. Eine dann

erforderlich werdende fachmännische Untersuchung, so das OLG, erfordere im Rahmen einer intensiveren Kontrolle, beispielsweise den Einsatz eines Hubwagens. Das OLG hat dann zur Beantwortung dieser Frage ein Sachverständigengutachten eingeholt. In der Tat kam der Sachverständige dann auch zu dem Ergebnis, dass zu Gunsten des von dem Autor vertretenen Geschädigten der Baum Anzeichen einer besonderen Gefährdung aufgewiesen habe, so dass die allgemein durchgeführte Sichtkontrolle nicht ausreichend gewesen sei.

Es habe vielmehr eine intensivere Besichtigung des Baumes durchgeführt werden müsse, da dieser über besondere Anzeichen einer Gefährdung verfüge hätte. So hatte der Sachverständige ungewöhnlich große Mengen an Totholz festgestellt, einen alten Stamm Schaden, der zu einem verstärkten Vitalitätsverlust geführt habe, letztlich ein geringes Dickenwachstum des Baumes. Diese „Zeichen“ seien erkennbar gewesen.

Das OLG schloss sich der Aussage an, wonach die Sichtprüfung des Baumes nicht ausgereicht habe, viel-

mehr hätte aufgrund der Gefährdungszeichen eine konkretere Untersuchung des Baumes erfolgen müssen. Für die Ursächlichkeit der unzureichenden



**Sebastian Asshoff**  
Fachanwalt für Verkehrs- und Versicherungsrecht

Kontrolle für den Schaden reichte es dem OLG, dass der Sachverständige erklärte, dass der schädigende Ast bei ordnungsgemäßer Baumkontrolle entdeckt und beseitigt worden wäre.

In der Presse wurde nachfolgend diskutiert und ar-

gumentiert, dass es sich bei der Entscheidung des OLG um eine Einzelfallentscheidung gehandelt habe. Dies ist mitnichten der Fall. Das OLG hat vielmehr allgemein festgelegt, wie der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen ist. So reicht zwar eine allgemeine Sichtprüfung als Kontrolle, die zweimal im Jahr durchgeführt wird, aus. Bei vorliegenden Anhaltspunkten, die erfahrungsgemäß auf eine besondere Gefährdung des Baumes hindeuten, hat die Stadt aber eine konkrete, intensive Prüfung des Baumes vorzunehmen, insbesondere durch Einsatz entsprechender Mittel, die eine konkrete Kontrolle des Baumes ermöglichen. Kommt die Stadt einer derartigen Verpflichtung nicht nach, obwohl dies erkennbar und erforderlich gewesen wäre, so macht sie sich im Zweifel schadensersatzpflichtig, kommt es durch einen abbrechenden Ast/Baum zu einem Schaden.

**K a h l e r t**  
**P a d b e r g**

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar